

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Reg.-Präsidenten

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Tarmstedt und Selsingen, Landkreis Bremervörde vom 15. Juni 1976.

Landschaftsschutzgebiet „Ummel/Dickes Holz“ – BRV 108

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 535), in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in Absatz 2 näher festgelegten Landschaftsteile in der

Gemeinde Breddorf – Gemarkungen Breddorf u. Hanstedt,
Gemeinde Hepstedt – Gemarkung Hepstedt,
Gemeinde Kirchtimke – Gemarkung Kirchtimke,
Gemeinde Rhade – Gemarkung Rhadereistedt,
Gemeinde Tarmstedt – Gemarkung Tarmstedt sowie in der
Gemeinde Westertimke – Gemarkung Westertimke
werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist im Ausschnitt der topographischen Karte Maßstab 1 : 25 000, der in dieser Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht ist, dargestellt. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 2.220 ha.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) sich in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Walde außerhalb fester Wege aufzuhalten,
- f) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
- g) Kraftfahrzeuge an offenen Gewässern zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Bremervörde als unterer Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Aus-

nahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Bremervörde als unterer Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärischer Anlagen) sowie von Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen,
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumphalden,
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt auch unter dem Wasserspiegel natürlicher Gewässer,
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art,
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen. Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken durch Voll- und Zuerwerbsbetriebe einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Ausgenommen von der Genehmigungsfreiheit ist allein der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher

Amtsblatt RB Stade Nr. 13 vom 25. 6. 1976

- Hofstellen sowie der Dienst- und Betriebsgebäude der Forstverwaltung,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauende Fläche kleiner als 30 qm ist,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr,
 - f) die Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht.

§ 5

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet BRV 88 „Tal des Wenteler Beckes“ vom 17. 3. 1955 (RABl. Stade, Nr. 10 vom 18. 5. 1955) für den Geltungsbereich dieser Verordnung,
 - b) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet BRV 89 „Hügelgräber bei Kirchtimke“ vom 17. 3. 1955 (RABl. Stade, Nr. 10 vom 18. 5. 1955),
 - c) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet BRV 49 „Hügelgräberfriedhof bei Hepstedt“ vom 9. 7. 1948 (RABl. Stade, Nr. 12 vom 22. 7. 1948),
 - d) die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen („Wörpe-Ummel-Großes Holz“) im Landkreis Bremervörde vom 18. 6. 1970 (RABl. Stade, Nr. 14 vom 15. 7. 1970 für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

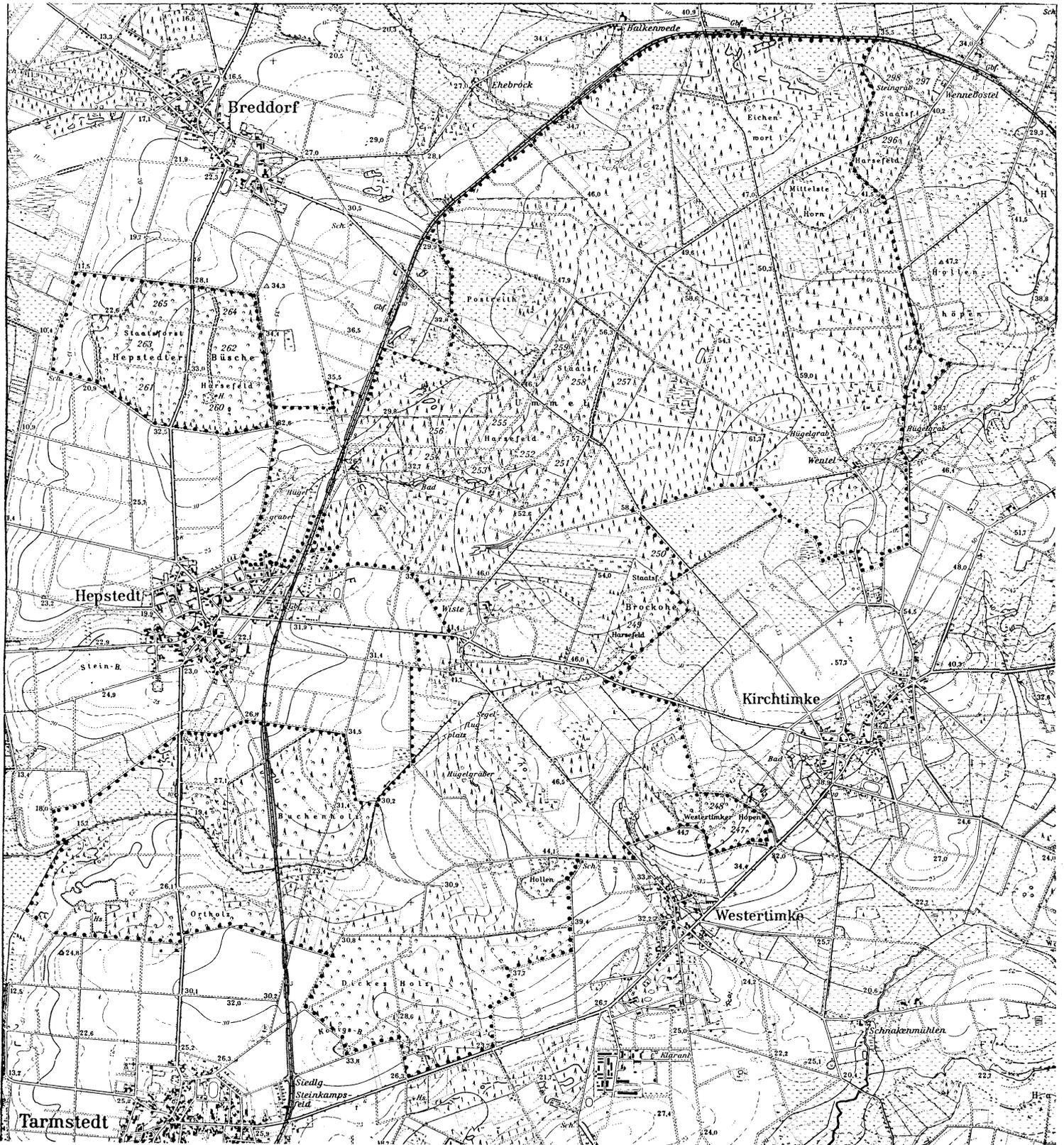
Stade, den 15. Juni 1976

Der Regierungspräsident in Stade

In Vertretung:

Passow

(L. S.)



Karte zur Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Tarmstedt und Selsingen,
Landkreis Bremervörde

vom 15. Juni 1976

Landschaftsschutzgebiet „Ummel/Dickes Holz“ — BRV 108

Vervielfältigung nicht gestattet.